



Vollzug der Wassergesetze

1. Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 18.08.2026

Hier: Beschränkung der Nutzung von Trinkwasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz, gem. § 15 Abs. 3 Wasserabgabegesetz (WAS) vom 19.12.1991 mit letzter Änderung vom 06.10.2010

Die Gemeinde Ingenried erlässt zur Regelung und Nutzung von Trinkwasser folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die Entnahme von Trinkwasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz in der Gemeinde Ingenried mit ihren Gemeindeteilen Bahnhof, Erbenschwang, Huttenried und Krottenhill
 - a. Zur Befüllung und zum Betrieb von privaten Pools und sonstigen Badebecken, privaten Springbrunnen, Wasserspielanlagen, Wasserbehältern (z. B. Tonnen) o. ä.,
 - b. Zum Bewässern, Geißen und Beregnen von Haus- und Kleingärten (z. B. Gehölze, Hecken, Stauden, Beete, Zierpflanzen u. ä.), ausgenommen hiervon sind:
 - i. Flächen oder Bereiche, die einer gewerblichen oder öffentlichen Nutzung dienen
 - ii. die Bewässerung und Beregnung mit wassersparender Tröpfchenbewässerung
 - iii. land- und forstwirtschaftliche Flächen
 - iv. Friedhöfe,
 - c. Zum Bewässern, Gießen und Beregnen von Rasenflächen und sonstigen Grünflächen,
 - d. Zum Waschen von Fahrzeugen außerhalb gewerblicher Waschanlagen, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderliche ist (z. B. Einsatzfahrzeuge),
 - e. Zum Befeuchten von Baustraßen und Baustellen zur Verminderung der Staubentwicklung, soweit dies nicht durch behördliche Vorgaben vorgeschrieben ist und
 - f. Zum Abspritzen oder Bewässern (z. B. mit Hochdruckreinigern, Bürsten), von Terrassen, Wänden, Straßen, Hof- und Wegflächen, Dächern und nicht gewerblich genutzten technischen Anlagen durch Privatpersonen wird untersagt.
2. Die sofortige Vollziehung der Regelungen der Ziffer 1 wird im öffentlichen Interesse angeordnet (vgl. § 80 Abs 2 Nr. 4 VWGO).
3. Diese Allgemeinverfügung wird durch die Veröffentlichung gem. § 33 GeschO Ingenried bekanntgemacht und gilt ab dem Tage der Bekanntmachung.
4. **Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung ist auf weitere 4 Wochen bis einschließlich 18.10.2026 befristet. Eine Verlängerung des Zeitraumes ist bei anhaltender Trockenheit möglich und kann bei einer Entspannung der Trockenperiode jederzeit vor dem 15.10.2026 widerrufen werden.**
5. Die Gemeinde Ingenried kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot bzw. die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.
6. Es werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

1. Gem. Art. 41 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. Die Allgemeinverfügung samt Begründung kann samt Begründung während der Dienststunden der Gemeinde Ingenried sowie der Verwaltungsgemeinschaft

- Altenstadt eingesehen werden.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können eine Ordnungswidrigkeit darstellen und im Einzelfall Bußgelder von bis zu 2.500,00 Euro (gem. § 24 Nr. 4 WAS i. V. m. Anl. 2 Nr. 021 Nr. 2 KommKVz). Im Übrigen ergeht der Hinweis auf § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG.
 3. Entsprechend der Klima- und Wetterlage und dem daraus folgenden Füllstand der Quelle und Brunnen kann es zu weiteren Einschränkungen durch Allgemeinverfügung kommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

1. Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, erhoben werden. Die Erhebung der Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich (www.vhg.bayern.de).
2. Entsprechend Nr. 2 entfalteten Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VWGO. Auf Antrag kann gem. § 80 Abs. 5 VWGO das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen, wobei der Antrag darauf schon vor Erhebung der Klage zulässig ist.

Ingenried, den 17.09.2026



Magg
1. Bürgermeister



Anschrift:	Öffnungszeiten:	Telefon:	Bankkonten:
Kirchenstr. 3 08 86980 Ingenried 31	Fr. 11.00-12.45 Uhr & nach Vereinbarung	08868/757 Telefax: 08868/180748	Sparkasse Oberland DE 22 7035 1030 0000 3600 Raiffeisenbank Pfaffenwinkel DE 95 7016 9509 0003 4103 e-mail: gemeinde@Ingenried.bayern.de



Vollzug der Wassergesetze

1. Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 18.09.2026

Hier: Beschränkung der Nutzung von Trinkwasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz, gem. § 15 Abs. 3 Wasserabgabegesetz (WAS) vom 19.12.1991 mit letzter Änderung vom 06.10.2010

Die Gemeinde Ingenried begründet die Verlängerung der Allgemeinverfügung wie folgt:

1. Tatsächliche Ausgangslage und Gefahrenprognose:

Die Gemeinde Ingenried betreibt die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung für das gesamte Gemeindegebiet. Die dauerhafte Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung, der öffentlichen Einrichtungen, der Gewerbebetriebe sowie der Löschwasserversorgung mit Trinkwasser gehört zu den zentralen Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorgen.

Trotz einzelner Niederschläge hat sich der Grundwasserstand nicht signifikant erhöht. Die Quellschüttung im Eckwald ist trotz der Niederschläge zurückgegangen und befindet sich auf einem weiterhin angespannt niedrigen Niveau. Demzufolge muss mehr Wasser aus dem Tiefbrunnen entnommen werden. Diese Mehrentnahme führt zu einem schnelleren Absinken des Grundwasserspiegels. Der Brunnenspiegel konnte bislang nicht den Normpegel erreichen.

Aufgrund dieser Gemengelage und der fachlichen Einschätzung des Wasserwartes besteht deshalb die konkrete Gefahr fort.

Zur fortgesetzten Abwehr dieser Gefahr ist ein aufrechterhalten der Sparmaßnahmen unumgänglich. Die öffentliche Wasserversorgung muss nicht erst dann geschützt werden, wenn bereits Versorgungsausfälle, Druckabfälle oder Einschränkungen der Löschwasserversorgung eingetreten sind. Vielmehr gebietet der Vorsorgegrundsatz bereits eine konkret absehbare Gefährdung der Versorgungssicherheit zu verhindern und ein sofortiges Eingreifen einzuleiten, um einen Ausfall der Daseinsvorsorge und der Löschwasserversorgung abzuwenden.

2. Ausschöpfung milderer Mittel

Die Gemeinde Ingenried hat im Vorfeld des Erlasses der Allgemeinverfügung auf freiwillige Maßnahmen gesetzt und insbesondere auf sparsamen Umgang hingewiesen. Die Sparmaßnahmen aus der Allgemeinverfügung vom 18.08.2026 zeigen erste Wirkung, jedoch ist das Maß noch nicht ausreichend um eine ausfallsfreie Versorgung in Zukunft zu gewährleisten. Eine Verbesserung der Wasserversorgung durch bauliche Maßnahmen sind seitens der Gemeinde geplant. Eine schnelle Wirkung wird damit jedoch nicht erzielt. Die Pegelstände sind noch immer bedenklich niedrig. Mildere Mittel sind somit ausgeschöpft. Die Verlängerung der Anordnung verbindlicher Nutzungsbeschränkungen stellt den notwendigen nächsten Schritt zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung dar.

3. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage der Anordnung ist § 15 Abs 3 der WAS der Gemeinde Ingenried. Demnach ist der Gemeinde möglich die Belieferung zeitlich und mengenmäßig zu beschränken insoweit dies zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts anderer Berechtigter erforderlich ist. Die Satzung sieht ausdrücklich vor, dass eine uneingeschränkte Versorgung insbesondere bei Wassermangel nicht gewährleistet werden muss und Beschränkungen zulässig sind.

Die genannten Voraussetzungen sind erfüllt.

Die außergewöhnliche Trockenheit, die historisch niedrigen Grundwasserstände welche sich sehr langsam erholen sowie die positive Wirkung des zuletzt reduzierten Wasserverbrauchs und der drohende kritische Betriebszustand der Brunnen stellen eine konkrete Gefahr für die Funktionsfähigkeit der Einrichtung dar und damit für die Versorgungssicherheit der Allgemeinheit.

Die Gemeinde als Betreiber der öffentlichen Versorgung ist nicht nur berechtigt, sondern im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung gehalten geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Ein Untätigbleiben trotz erkennbarer Gefährdung würde dem Schutzauftrag der öffentlichen Daseinsvorsorge widersprechen.

4. Verhältnismäßigkeit der Maßnahme

Die angeordneten Beschränkungen sind geeignet, erforderlich und angemessen.

a. Geeignetheit

Die Untersagung besonders wasserintensiver und nicht notwendiger Verwendungszwecke führt unmittelbar zu einer Reduzierung der Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgung und trägt dazu bei, die Wasserreserven zu schonen und insbesondere die Verbrauchsspitzen zu vermeiden.

b. Erforderlichkeit

Ein ebenso wirksames, die Allgemeinheit weniger belastendes Mittel steht nicht zur Verfügung. Die zuvor auf Freiwilligkeit setzenden Aufrufe des 1. Bürgermeisters führten nicht zur erforderlichen Entspannung der Versorgungssituation. Die reduzierte Entnahmemenge führte zu geringfügiger Verbesserung, doch die rückgängige Quellschüttung kann weiterhin nicht im ausreichenden Maße ohne Verfü gung die Erreichung des Schutzzieles sicherstellen.

c. Angemessenheit

Die verfü gten Einschränkungen betreffen ausschließlich Verwendungszwecke, die für die Sicherung der menschlichen Gesundheit und die Grundversorgung nicht erforderlich sind.

Die Nutzung von Trinkwasser für den häuslichen Bedarf, hygienische Zwecke, die Lebensmittelzubereitung, die Gesundheitsvorsorge, den Gewerbebetrieb sowie sonstige zwingend notwendige Nutzungen bleiben von der Verfügung unberührt.

Das überragende öffentliche Interesse an der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der gesamten Bevölkerung sowie der Vorhaltung ausreichender Löschwasserreserven. Angesichts dieses Schutzgutes müssen die Interessen einzelner Betroffener an der uneingeschränkten Nutzung von Trinkwasser für Freizeit-, Komfort- und Bewässerungszwecke zurücktreten.

Die Maßnahme ist damit insgesamt verhältnismäßig.

5. Begründung der sofortigen Vollziehbarkeit (gem. §80 Abs. 2 Nr. 4 VWGO)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VWGO ist erforderlich.

Die verfü gten Nutzungsbeschränkungen dienen dem Schutz eines existentiellen Gemeinschaftsgutes, nämlich der öffentlichen Trinkwasserversorgung Würde der Vollzug der Verfügung bis zum Abschluss möglicher Rechtsbehelfsverfahren ausgesetzt, könnten die erforderlichen Einsparungen nicht rechtzeitig erreicht werden.

Angesichts der bereits extrem niedrigen Grundwasserstände und der fortdauernden historischen Trockenperiode besteht die konkrete Gefahr, dass die Daseinsvorsorgesituation während andauernder Rechtsbehelfe weiterhin verschlechtert wird. Die mit der Verzögerung verbundenen Risiken für die Trinkwasserversorgung sowie für die Löschwasservorhaltung wiegen erheblich schwerer als die privaten Interessen Einzelner an der vorläufigen Fortsetzung nicht notwendiger Wasserverwendungen.

Anschrift:	Öffnungszeiten:	Telefon:	Bankkonten:
Kirchenstr. 3	Fr. 11.00-12.45 Uhr	08868/757	Sparkasse Oberland DE 22 7035 1030 0000 3600
08			
86980 Ingenried	& nach Vereinbarung	Telefax:	Raiffeisenbank Pfaffenwinkel DE 95 7016 9509 0003 4103
31		08868/180748	e-mail: gemeinde@Ingenried.bayern.de

Das besondere öffentliche Interesse überwiegt daher das Aussetzungsinteresse der Betroffenen deutlich.

Ingenried, den 17.09.2026



Magg
1. Bürgermeister



Anschrift: Öffnungszeiten:
Kirchenstr. 3 Fr. 11.00-12.45 Uhr
08 & nach Vereinbarung
86980 Ingenried
31

Telefon:	Bankkonten:
08868/757	Sparkasse Oberland DE 22 7035 1030 0000 3600
Telefax:	Raiffeisenbank Pfaffenwinkel DE 95 7016 9509 0003 4103
08868/180748	e-mail: gemeinde@Ingenried.bayern.de